Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS) der Gemeinde Schönefeld mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf vom 15.05.2024

Inhaltsangabe

- Präambel
- § 1 Erhebung von Gebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Hinterliegergrundstücke
- § 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Vorausleistungen
- § 7 Billigkeitsmaßnahmen
- § 8 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), vom 18.12.2007 (GVBI. I, S. 286) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04 S. 174), des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBI. I/09, Nr. 15, S. 358) und des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. I Nr. 409) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung Schönefeld am 15.05.2024 mit Beschluss Nr. 125/2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

Die Gemeinde Schönefeld erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung sowie den Winterdienst der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage Gebühren nach § 49a Abs. 4 Nr.3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). "Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht." (FStrG § 5 Abs. 4 S. 2)

Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 v.H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung einschließlich der Winterwartung nicht übersteigen (§ 49a Abs.6 BbgStrG).

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde (außerhalb geschlossener Ortslage bis zum Ortsdurchfahrtstein).

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Gebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten Fläche an die Straße, so wird an Stelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Für die Straßenreinigung und den Winterdienst beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
 - für Straßen der Reinigungsklasse 1 0,00 €
- 2. für Straßen der Reinigungsklasse 2 1,06 €
- 3. für Straßen der Reinigungsklasse 3 1,42 €
- 4. für Straßen der Reinigungsklasse 4 1,98 €
- 5. für Straßen der Reinigungsklasse 5 3,11 €
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Absatz 4 Nr. 1 bis 5 genannten Reinigungsklassen sowie die Anzahl der monatlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage Teil A und Teil B).
- (6) Eigentümer von ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden von den Gebühren befreit. Der Ausgleich erfolgt zu Lasten der Gemeinde.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten bzw. des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen

nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- bleibt der bisherige (3) Im Falle eines Eigentumswechsels Eigentümer solange gebührenpflichtig, bis die grundsteuerpflichtige Zurechnung auf den neuen Eigentümer durch das Finanzamt erfolgt. Die Gebührenpflicht für den neuen Eigentümer beginnt jedoch, wie die Steuerpflicht, zum des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Bis dahin ist der bisherige Eigentümer gebührenpflichtig. Von dieser Regelung bleiben privatrechtliche Ansprüche des Verkäufers gegenüber dem Erwerber, die sich Grundstückskaufvertrag ergeben, unberührt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Schönefeld das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Hinterliegergrundstücke

Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Neben den Eigentümern an der Straße anliegender Grundstücke werden auch die Eigentümer hinterliegender erschlossener Grundstücke zu Gebühren herangezogen und zwar zu den gleichen Bedingungen wie die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch nicht vor Beginn der ersten regelmäßigen Reinigung. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Abgabenbescheides fällig, sofern im Abgabenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Gebühr ist fällig
- a) je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., wenn die Gebühr 30,00 € übersteigt;
- b) je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und 15.08., wenn die Gebühr 15,00 € übersteigt;
- c) mit dem Jahresbetrag am 15.08., wenn die Gebühr 15,00 € nicht übersteigt.
- d) Die Gebühr kann auch auf Antrag vom Gebührenschuldner in einem Gesamtbetrag bis zum 01.07. des Jahres entrichtet werden.

(5) Die Gebühr kann gemäß § 12 Nr. 4 b KAG i. V .m. § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) vier Jahre rückwirkend festgesetzt werden. Bei rückwirkender Gebührenfestsetzung sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Zugang des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 6

Vorausleistungen

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides sind zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorausleistungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen gilt der § 163 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des KAG entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Gleichzeitig Diese tritt 01.06.2024 Kraft. tritt die Satzung zum in Ortsteilen Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Schönefeld mit den Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf vom 08.11.2013 außer Kraft.

Schönefeld, 28.05.2024

Hentschel Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	15.05.2024	28.05.2024	29.05.2024	01.06.2024

Anlage

zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schönefeld Stand: 2024

Straßenreinigungsverzeichnis

Teil A

27

28

Öffentliche Straßen

Reinigungsklasse 1

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. § 2 StrRS übertragen.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

1	Albrechtweg (unbefestigter Abschnitt)
2	Am Grüngürtel (Stichstraße zu den HNrn. 1, 2)
3	Amselweg
4	An der Feldmark (Stichstraße zu HNr. 4)
5	Attilastraße (Stichstraße zu den HNrn. 20, 22, 24, 26)
6	Brunhildstraße
7	Dahlienweg
8	Dankwartstraße
9	Drosselweg
10	Erikaweg
11	Etzelring
12	Finkenweg
13	Gernotweg
14	Hubertusstraße
15	Jahnstraße
16	Jägerweg
17	Lerchenweg
18	Lilienweg
19	Luchtrift (von Schönefelder Weg bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
20	Nibelungenstraße (unbefestigte Abschnitte)
21	Rotdornweg
22	Schillerstraße (zw. Ernst-Thälmann-Straße und Grenzstraße sowie Stichstraße
	zu HNrn. 29/31)
23	Schönefelder Weg (Alt Großziethen bis Ende d. letzten bebauten Buchgrundstücks)
24	Schwarzer Weg (Stichstraße zwischen den HNrn. 25 und 27)
25	Siegfriedstraße
26	Tulpopwog

Uhlandstraße (zwischen Ernst-Thälmann-Straße und August-Bebel-Straße)

Verbindung Schwarzer Weg – Friedensweg

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Amtsgarten (unbefestigt)
- 2 Karlshofer Wiese
- 3 Karlshofer Heide (Stichstraße zu HNrn. 6-10 und Weg ab Karlshofer Wiese Richtung L 402)
- 4 Karlshofer Gut (Stichstraßen)

Ortsteil Rotberg

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Eibenweg
- 2 Hubertusring (Stichstraße zu HNrn. 3-8)
- 3 Kastanienweg
- 4 Schmiedeweg (seitlich von HNr.4a bis HNr.4)
- 5 Ulmenring (außer private Stichstraßen)

Ortsteil Schönefeld

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Alt Schönefeld (Stichstraße zu den HNrn. 15, 17)
- 2 Dahmestraße
- 3 Gartenstraße (von Bohnsdorfer Chaussee bis zu den Bahngleisen)
- 4 Kirchstraße (Abschnitt von Waßmannsdorfer Chaussee bis Fußgängerbrücke so wie Abschnitt zur Waßmannsdorfer Chaussee 4)
- 5 Kurzer Weg
- 6 Löcknitzweg
- 7 Seeweg (südlich Am Seegraben und Stichstraße zu den HNrn. 7-15)
- 8 Taubenstraße
- 9 Verlängerung An den Gehren (Weg zw. An den Gehren und Großziethener Weg)
- 10 Waldstraße (Stichstraße zu den HNrn. 8-12)
- 11 Zur alten Feuerwache

Ortsteil Selchow

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Luchweg (von Glasower Straße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 2 Weg am Graben
- Weg am Maierpfuhl (von Mittenwalder Straße bis Ende d. letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 4 Wiesenweg

Ortsteil Waltersdorf

- 1 Am Hochwald (Abschnitt ab Fahrbahnverengung bis Straßenende)
- 2 An der Koppel (Stichstraße zu den HNrn. 6/8/10)
- 3 Elstersteg
- 4 Fuchsgasse
- 5 Hirschsprung
- 6 Johannasteg
- 7 Lilienthalstraße (Stichstraße zu den HNrn. 29-45)
- 8 Neuchateller Weg
- 9 Rehtränke
- 10 Vorwerk (unbefestigte Bereiche)
- 11 Weg am Acker (Siedlung Hubertus)

Ortsteil Waßmannsdorf

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Graben
- 2 Am Vogelsberg
- 3 Mühlenweg
- 4 Glasower Weg (Abschnitt westlich Selchower Chaussee)
- 5 Selchower Chaussee (Abschnitt südlich Glasower Weg)

Reinigungsklasse 2

Die Reinigung auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Eigentümern gem. § 2 StrRS übertragen.

Der Winterdienst inklusive Streugutbeseitigung auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

- 1 Alt Großziethen (gepflastert)
- 2 Alt Kleinziethen (HNr. 2-30)
- 3 Am alten Bahndamm (von Karl-Marx-Straße bis Wendehammer Höhe HNr. 63)
- 4 Am Dorfrand
- 5 Am Fuchsberg
- 6 Am Grüngürtel (außer Stichstraße zu den HNrn. 1, 2)
- 7 Am Schulzenpfuhl
- 8 An den Eichen
- 9 An der Allee
- An der Feldmark (inkl. Stichstraße zu den HNrn. 39-43) (außer Stichstraßen zu den HNrn. 4, 6-7, 9-18 *)
- 11 August-Bebel-Straße
- 12 Burgunderstraße
- 13 Friedensweg (von Lichtenrader Chaussee bis Kurve bei HNr. 1)
- 14 Fontanestraße
- 15 Goethestraße
- 16 Grenzstraße
- 17 Karl-Liebknecht-Straße
- 18 Lavendelring
- 19 Lessingring
- 20 Lindenstraße (außer Stichstraße zu den HNrn.7-91; 16-64 *)
- 21 Nibelungenstraße (befestigter Bereich)
- 22 Querweg (von Karl-Marx-Straße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 23 Rosa-Luxemburg-Weg
- Schillerstraße (zw. E.-Thälmann-Str. u. Lessingring, außer Stichstraße zu HNrn. 29/31)
- 25 Schwarzer Weg (außer Stichstraße zwischen den HNrn. 25 und 27)
- 26 Selchower Grund
- 27 Telefunkenweg (inkl. Stichstraße zu den HNrn. 2/4) (außer Stichstraße zu 30e, 39a)
- 28 Uhlandstraße (von Lessingring bis Ernst-Thälmann-Straße)
- 29 Walter-Simon-Straße
- Zum Herthateich (von Glasower Allee bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Amtsgarten (befestigt)
- 2 Karlshofer Feld
- 3 Karlshofer Gut (außer Stichstraßen)
- 4 Karlshofer Heide (zw. Karlshofer Gut u. Karlshofer Wiese, außer Stichstraße zu den HNrn. 6-10)
- 5 Karlshofer Straße
- 6 Köpenicker Landstraße
- 7 Rotberger Weg
- 8 Siedlung
- 9 Straße nach Karlshof (von Köpenicker Landstraße bis OA)
- 10 Umfahrung Karlshof

Ortsteil Schönefeld

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Fasanenpromenade
- 2 Friedenstraße
- 3 Gartenstraße (zwischen Altglienicker Chaussee und den Bahngleisen)
- 4 Gartenstraße (zwischen Fasanenpromenade und Waldstraße)
- 5 Jägerstraße (außer Stichstraße zu HNrn. 24/26*)
- 6 Meisenweg
- 7 Mirastraße
- 8 Notteweg
- 9 Parkstraße
- 10 Platanenstraße (außer Stichstraße zu HNrn. 19/21*)
- 11 Rathausgasse
- 12 Uranusstraße (von Altglienicker Chaussee bis Gemarkungsgrenze)
- Waldstraße (Nord- und Südseite) (außer Stichstraße zu den HNrn. 8-12*)
- 14 Zum Spatzenhaus (Zufahrt Uranusstraße einschließlich Parkplatz)

Ortsteil Selchow

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Rotberger Straße
- Verbindung zwischen Glasower Straße und Mittenwalder Straße

Ortsteil Rotberg

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Busch
- 2 Am Teich
- 3 Am Weinberg (bis HNr. 1, inkl. Stichstraße zu Hnrn. 2, 3)
- 4 Birkenweg
- 5 Buchenweg
- 6 Ebereschenweg
- 7 Hubertusring (außer Stichstraße zu den HNrn. 3-8)
- 8 Karlshofer Weg (HNrn. 31-35)
- 9 Mühlenstraße (bis OA Rotberg)
- 10 Pappelring
- 11 Platz der Einheit
- 12 Schmiedeweg (von Rotberger Dorfstraße bis HNr. 4 a)
- 13 Volksgutstraße

Ortsteil Waltersdorf

- 1 Am Feldrain
- 2 Am Flughafen

- 3 Am Hochwald (ab Weidenweg bis zur Fahrbahnverengung)
- 4 Am Kornfeld
- 5 Am Mostpfuhl
- 6 Am Pechpfuhl
- 7 Am Waldesrand
- 8 An der Koppel (außer Stichstraße zu den HNrn. 6/8/10)
- 9 Berliner Chaussee
- 10 Berliner Straße 8b 10a
- 11 Diepenseer Straße
- 12 Im Wiesengrund Kienberger Allee
- 13 Kühnscher Weg (außer Stichstraße zu HNrn. 3 a-d/4 a.c.e/5 -7*)
- 14 Mittelweg
- 15 Ringstraße
- 16 Schulstraße
- 17 Schwarzer Weg (Siedlung Hubertus)
- 18 Vorwerk (befestigte Bereiche) Waltersdorfer Allee
- 19 Wiesentrift
- 20 Zum Flutgraben

Ortsteil Waßmannsdorf

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Flutgraben (von Dorfstraße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 2 Am Friedhof
- 3 Dorfstraße (östlich der Achse Waßmannsdorfer Tor/Waßmannsdorfer Grund)
- 4 Glasower Weg (von Dorfstraße bis Selchower Chaussee)
- 5 Grüner Weg
- 6 Selchower Chaussee (von Dorfstraße bis Glasower Weg)
- 7 Waßmannsdorfer Allee
- 8 Waßmannsdorfer Grund (bis Beginn Radweg)
- 9 Waßmannsdorfer Tor

Reinigungsklasse 3

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. §2 StrRS übertragen.

Die Straßenreinigung (1-mal zweimonatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

- 1 Albrechtweg (befestigter Bereich)
- 2 Alt Kleinziethen (von Glasower Allee bis OA in Richtung Waßmannsdorf)
- 3 Am Pfarracker
- 4 Attilastraße (außer Stichstraße zu den HNrn. 20, 22, 24, 26)
- 5 Ernst-Thälmann-Platz
- 6 Friedrich-Ebert-Straße
- 7 Glasower Allee (OD L 75)
- 8 Lichtenrader Chaussee
- 9 Rudolf-Breitscheid-Straße
- 10 Rudower Allee
- 11 Verbindung Alt Großziethen (Weg vor Kirche)

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Am Möllenpfuhl

Ortsteil Schönefeld

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Bohnsdorfer Chaussee
- 2 Alfred-Döblin-Allee
- 3 Anna-Seghers-Straße
- 4 Bertolt-Brecht-Allee
- 5 Christa-Wolf-Straße
- 6 Erich-Kästner-Straße
- 7 Gartenstraße (zwischen Am Seegraben und Fasanenpromenade)
- 8 Gartenstraße (zwischen Bohnsdorfer Chaussee und Am Seegraben)
- 9 Grünbergallee (zwischen Kirschweg und OA)
- 10 Heinrich-Böll-Straße
- 11 Herrmann-Hesse-Straße
- 12 Kirchstraße (Stichstraße Friedhofszufahrt)
- 13 Kirschweg (zwischen Rebenweg und Grünbergallee)
- 14 Kurt-Tucholsky-Straße
- 15 Mercedesstraße
- 16 Pestalozzistraße
- 17 Rebenweg (zwischen Grünbergallee u. Weidenweg)
- 18 Ricarda-Huch-Straße
- 19 Rudower Chaussee (von Hans-Grade-Allee bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 20 Theodor-Fontane-Allee
- 21 Thomas-Mann-Straße
- 22 Wilhelm-Busch-Straße

Ortsteil Waltersdorf

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Lilienthalstraße (außer Stichstraße zu den HNrn. 29-45 und seitlich von HNr.1 a-d *)
- 2 Verbindung Waltersdorf Kienberg (zwischen Kreisverkehr und Schwarzer Weg)
- 3 Zeppelinstraße

Ortsteil Waßmannsdorf

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Rudower Straße (von Dorfstraße bis OA)

Reinigungsklasse 4

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Gehund Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. §2 StrRS übertragen. Die Straßenreinigung (1-mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

- 1 Ernst-Thälmann-Straße
- 2 Friedhofsweg

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Kiekebuscher Dorfstraße (OD L 402)

Ortsteil Rotberg

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Chausseestraße (innerhalb der OD L 402)
- 2 Karlshofer Weg (von Rotberger Dorfstraße bis OA Rotberg)
- 3 Rotberger Dorfstraße (OD L 402)

Ortsteil Schönefeld

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Aldebaranstraße
- 2 Altglienicker Chaussee (OD L 751)
- 3 Alt Schönefeld (außer Stichstraße zu den HNrn. 15, 17)
- 4 Am Seegraben (von Seeweg bis Schule)
- 5 An den Gehren
- 6 Angerstraße
- 7 Antaresstraße
- 8 Hans-Grade-Allee
- 9 Kirchstraße (südlich Waßmannsdorfer Chaussee, außer Friedhofszufahrt)
- 10 Mizarstraße
- 11 Sarirstraße
- 12 Schützenstraße
- 13 Schwalbenweg
- Seeweg (von Bohnsdorfer Chaussee bis Am Seegraben, außer Stichstraße zu HNrn. 7-15)
- 15 Thomas-Dachser-Allee
- 16 Wehrmathen
- 17 Zufahrt zum Bahnhof

Ortsteil Selchow

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Alte Selchower Straße (von Mittenwalder Straße bis OA Selchow)
- 2 Glasower Straße (von Alte Selchower Straße bis OA Selchow)
- 3 Mittenwalder Straße (von Alte Selchower Straße bis OA Selchow)

Ortsteil Waltersdorf

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Rondell
- 2 Schulzendorfer Straße (OD K 6160)
- 3 Verbindung Waltersdorf Kienberg (von L400 bis inklusive Kreisverkehr)
- 4 Weidenweg (von OE Siedlung bis OA Siedlung)

Ortsteil Waßmannsdorf

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Dorfstraße (westlich der Achse Waßmanndorfer Tor / Waßmannsdorfer Grund)

Reinigungsklasse 5

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Gehund Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. §2 StrRS übertragen. Die Straßenreinigung (2-mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Alt Großziethen (asphaltiert)
- 2 Karl-Marx-Straße (OD L 75)

Ortsteil Waltersdorf

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Berliner Straße (OD L 400) (außer Stichstraße zu den HNr.8 b-10 a)
- 2 Grünauer Straße (OD L 400)
- 3 Königs Wusterhausener Straße (OD L 400)

Ortsteil Schönefeld

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Seegraben OD B 96a (Mittelstraße bis Landesgrenze zu Berlin)
- 2 Mittelstraße (OD B 96a)
- 3 Waltersdorfer Chaussee (OD L 752)
- 4 Waßmannsdorfer Chaussee (OD B 96a)

Ortsteil Waßmannsdorf

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

Albert-Kiekebusch-Straße

Teil B

Privatstraßen und private Stichstraßen*

Bezüglich Straßenreinigung und Winterdienst hat die Gemeinde hier keine Verpflichtungen. Alle Pflichten obliegen dem Eigentümer.

Ortsteil Großziethen

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Ahornweg
- 2 Am alten Bahndamm (von Wendehammer Höhe HNr.63 bis seitlich zur HNr.29)
- 3 Am langen Grund
- 4 Am Lindengarten
- 5 Am Mauerweg
- 6 An der Feldmark (Stichstraßen zu den HNr.6-18)
- 7 Efeuring
- 8 Erlenweg
- 9 Gieselherring
- 10 Helga-Hahnemann-Straße
- 11 Ilse-Dähne-Ring
- 12 Kann-Straße
- 13 Karl-Rohrbeck-Straße
- 14 Kleistring
- 15 Kornblumenweg
- 16 Krokusweg
- 17 Lindenstraße (Stichstraßen zu den HNrn. 7-91; 16-64)
- 18 Luchtrift (Stichstraße zu den HNrn. 2-5)
- 19 Rosenweg
- 20 Samariterweg

Ortsteil Kiekebusch

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

Karlshofer Siedlung

Ortsteil Schönefeld

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Bayangol-Park
- 2 Am Dorfanger
- 3 Astrid-Lindgren-Straße
- 4 Flughafen
- 5 Jürgen-Schumann-Allee
- 6 Jägerstraße (Stichstraße zu den HNrn. 24 u. 26)
- 7 Platanenstraße (Stichstraße zu den HNrn. 19 u. 21)

Ortsteil Selchow

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Harder
- 2 Farbgrafikstraße
- 3 Gutshof
- 4 Ludwig-Bölkow-Straße
- 5 Messestraße
- 6 Oskar-Erbslöh-Straße
- 7 Walter-Rieseler-Straße
- 8 Wolfgang-von-Gronau-Allee

Ortsteil Waltersdorf

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 An der Plantage
- 2 August-Heinrich-Euler-Straße
- 3 Brunolf-Baade-Straße
- 4 Elly-Beinhorn-Ring
- 5 Georg-Wulf-Straße
- 6 Henrich-Focke-Allee
- 7 Hugo-Eckener-Allee
- 8 Hugo-Junkers-Ring
- 9 Jürgen-Schumann-Allee
- 10 Käthe-Paulus-Allee
- 11 Kühnscher Weg (Stichstraßen zu den HNrn. 3-7)
- 12 Lilienthalstraße (Stichstraße rechts von HNr. 1a-d)
- 13 Margarete-von-Etzdorf-Straße
- 14 Melli-Beese-Ring
- 15 Schönefelder Allee (Flughafen)
- 16 Willy-Brandt-Platz

Ortsteil Rotberg

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Ulmenring (Stichstraßen zu den HNr.2 a-2 c, 6 c-8 c, 9 c-10 c)

Ortsteil Waßmannsdorf

- 1 Ahornstraße
- 2 Am Airport
- 3 Birnenweg
- 4 Fasanensteg
- 5 Straße am Klärwerk
- 6 Straße des Friedens

Allgemeine Erläuterungen

Die Zuständigkeit der Gemeinde Schönefeld für eine Straße in diesem Verzeichnis beginnt erst ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Straße durch die Gemeinde Schönefeld.

OD = Ortsdurchfahrt

OE = Ortseingang

OA = Ortsausgang

^{*} eventuelle Heranziehbarkeit zur Gebührenbescheidung bleibt hiervon unberührt